

BGE 59 III 115

Bundesgericht (BGE), 1933-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_III_115

FR: ATF 59 III 115

IT: DTF 59 III 115

Volltext

114 Pfandnachlassverfahren. N^o 25. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Rekursantrag 3 wird begründet erklärt und Dispositiv 3 des Entscheides des Amtsgerichtspräsidenten von Luzern-Land vom 20. Januar 1933 aufgehoben. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen. Lang Druck AG 3000 Bern (Schweiz) 1. Schuldheleiungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite. I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREUUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR:MTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 26. Entscheid vom 5. April 1933 i. S. Zürcher. Ein gestützt auf einen Verlassenschaftsbescheid in binnen 6 Monaten seit dessen Ausstellung erwirkter Arrest muss durch neues Betreibungsbegehren prosequiert werden. Art. 271, 278 SchKG. Auch eine noch so geringe Kapitalforderung (prämienfreier) Lebensversicherer ist unbeschädigt, selbst wenn die Prämien seinerzeit aus Arbeitslohn bezahlt worden sind. Art. 93 SchKG. Le sequestre obtenu en vertu d'un acte de default de biens dans les six mois de la délivrance de cet acte doit être suivi d'une nouvelle requisition de poursuite. Art. 271 et 278 LP. La creanza di capital, fut-elle minima, en raison d'une assurance sur la vie (libero de primes) est saisissable en entier, même si, à l'époque, les primes ont été payées au moyen d'un salaire. Art. 93 LP. 11 sequestro ottenuto in virtù d'un attestato di carenza di beni, entro i sei mesi dal ricevimento di tale attestato, deve essere seguito da una nuova domanda d'esecuzione. (Art. 271 a 278 LEF.) Per quanto si esiguo, un credito per capitali derivante da una assicurazione sulla vita (libera di premi) è pignorabile in intero, anche se a suo tempo i premi vennero pagati grazie ad un salario. (Art. 93 LEF.) AS 59 III - 1933 11 116 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 26. A. - Die Rekurrentin ist im Besitz eines Verlustscheines des Betreibungsamtes Schaffhausen vom 20. Dezember 1932 gegen ihren in Neuhausen wohnenden geschiedenen Ehemann, der gegenwärtig arbeitslos ist. Gestützt auf diesen Verlustschein erwirkte sie am 3./4. Januar 1933 bei der Arrestbehörde Schaffhausen einen Arrest auf ein Guthaben ihres geschiedenen Ehemannes gegenüber der Patria, Schweiz. Lebensversicherungsgesellschaft, im Betrage von 173 Fr., nämlich die fällig gewordene Versicherungssumme aus einer prämienfreien gemischten Lebensversicherung. Dagegen blieb das einige Tage später gestellte Begehren um Pfandung dieses inzwischen vom Betreibungsamt Schaffhausen eingezogenen Guthabens aus dem Grund erfolglos, dass es dem erwerbslosen Schuldner zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes belassen werden müsse. B. - Hiegegen richtet sich die vorliegende, nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogene Beschwerde. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Wer in den letzten sechs Monaten einen Verlustschein erhalten hat, kann die Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl fortsetzen und daher, sofern der Schuldner nicht etwa inzwischen im Handelsregister eingetragen worden ist, irgendwo in der Schweiz gelegenes Vermögen desselben, nötigenfalls auf dem Requisitionswege, pfänden lassen. Den Verlustschein als Arrestgrund

zu benützen, bietet ihm demgegenüber nur den Vorteil, dass die Beschlagnahme sofort, nicht erst nach ein paar Tagen, und zudem ohne vorherige Anzeige an den Schuldner erfolgt. Will er sich diesen Vorteil des Arrestes zu Nutze machen, so muss er aber auch den Nachteil auf sich nehmen, dass Art. 278 Abs. 1 SchKG den Arrestgläubiger anhält, binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Arresturkunde die Betreuung anzuheben, m.a.W. er kann nur entweder die Beschlagnahme und Konkursrecht. 1\0 26. 117 treibung durch Pfändungsbegehren ohne neuen Zahlungsbefehl fortsetzen oder aber einen Arrest herausnehmen und diesen dann durch einen neuen Zahlungsbefehl prosequieren ; insbesondere ist er von letzterem nicht etwa deswegen entbunden, weil die Nachwirkung des Verlustscheines aus der früheren Betreuung diese als noch bzw. bereits anhängige Betreuung im Sinne der zitierten Vorschrift erscheinen liesse, in welchem Falle keine Prosequierung des Arrestes vorgeschrieben ist und daher das Betreibungsamt eines vom Wohnort verschiedenen Arrestortes im ungewissen bleibt, ob der Arrest mangels Prosequierung dahingefallen sei oder nicht, was nicht gerade als zweckmässig zu erachten ist. Hievon abgesehen darf in dem der Arrestierung auf dem Fusse folgenden, am gleichen Orte gestellten Pfändungsbegehren ein mit dem Pfändungsvollzug wirksam werdender Verzicht auf die Rechtswirkungen des Arrestes gesehen werden, dessen Nutzen unter Umständen wie den hier vorliegenden von Anfang an nicht leicht ersichtlich war und der jedenfalls infolge des Pfändungsvollzuges nachträglich absolut nutzlos geworden ist. Unter beiden Gesichtspunkten ist daher das vorliegende Pfändungsverfahren ganz unabhängig vom vorausgegangenen Arrestverfahren zu betrachten, m.a.W. das Betreibungsamt wurde dadurch, dass der Schuldner sich dem Arrestvollzug unterzogen und keine Unpfändbarkeitsbeschwerde dagegen geführt hatte, nicht gehindert, nachträglich den Pfändungsvollzug wegen Unpfändbarkeit zu verweigern. Dagegen kann diese Massnahme nicht gebilligt werden, weil weder der Umwandlungs- noch der Rückkaufswert einer Lebensversicherung, und mögen sie noch so gering sein, dem Art. 93 SchKG subsumiert werden können. Insbesondere geht es nicht an, eine Kapitalversicherungssumme deswegen als unpfändbar zu erklären, weil sogar eine ebenso grosse blosser Rentenleistung unpfändbar wäre. Dass der Schuldner die Versicherungsprämien seinerzeit aus Arbeitslohn bezahlt habe, ist eine nicht weiter belegte einseitige Parteibehauptung desselben, 118 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 27. der gegenüber die Frage aufgeworfen zu werden verdient, ob er nicht ebensowohl das durchgebrachte Frauengut, für welches die Rekurrentin die vorliegende Betreuung führt, dafür verwendet haben könne. Will dies aber auch angenommen werden, so würde es sich gegenwärtig um längst ersparten Lohn handeln. Unpfändbar ist aber gemäss Art. 93 SchKG nur ein « Lohnguthaben », wozu freilich der bereits ausbezahlte Lohn ebenfalls zu rechnen ist, soweit er dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig ist, was aber gerade nicht zutrifft für Lohn, den sich der Schuldner hat ersparen können. Vielmehr ist ersparter Lohn nur insoweit unpfändbar, als er zum Erwerbe von Alterspensionen bzw Renten von Versicherungs- und Altersklassen verwendet worden ist, woraus sich das von der Vorinstanz angeführte Präjudiz in BGE 53 III S. 74 erklärt. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt angewiesen, die verlangte Pfändung zu vollziehen. 27. ArrOt du 25 avrn 1933 dans la causa X. Art. 93 LP. Duree d'une saisie de salaire. La part fixe prelevee chaque mois par l'un des asSOCiLLS sur les recettes d'un bureau d'avocat et de notaire exploite en commun avec un tiers peut, au point de vue de la saisie, etre assimilee a un salaire. Si, a l'expiration d'une annee, le debiteur saisi demande a pouvoir continuer ses versements en mains de l'office, ce dernier doit maintenir

la saisie pour une nouvelle periode d'un an. Art. 93 SchKG. Dauer einer Lohnpfändung. Das Fixum, das ein Teilhaber eines von Mehreren betriebenen Advokatur- und Notariatsbureaus monatlich aus den Einnahmen des Bureaus bezieht, kann vom Standpunkt des Betreibungsrechtes aus als Lohn im Sinn von Art. 93 behandelt werden. Schuldbetreibungs und Konkursrecht. No 27. 119 Will der betriebene Schuldner nach Ablauf eines Jahres seit der Pfändung die Zahlungen an das Betreibungsamt fortsetzen, so muss das letztere die Lohnpfändung für ein weiteres Jahr aufrechterhalten. Art. 93 LEF. Durata di un pignoratizio. La parte fissa prelevata ogni mese da un socio sulle entrate d'uno studio d'avvocatura e di notariato condotto in comune con un terzo può essere assimilata, per quanto riguarda il pignoratizio, ad un salario. Qualora, spirato l'anno, il debitore contro cui fu diretto il pignoratizio, chieda di poter continuare i suoi versamenti all'ufficio esecuzioni, quest'ultimo deve mantenere il pignoratizio per un nuovo periodo di un anno. Le recourant exerce les professions d'avocat et de notaire en collaboration avec un tiers. Le 25 fevrier 1932, a la requete de divers creanciers qui le poursuivaient en qualite de caution, il a été saisi a son prejudice une somme de 300 francs sur les 700 francs « touches mensuellement par lui » sur les recettes de l'etude. Le debiteur averse regulierement cette somme jusqu'en janvier 1933. Le 26 de ce mois, il a offert au propose de continuer ses versements. Le prepose lui a repondu qu'une saisie de salaire ne pouvait deployer ses effets que pendant douze mois et qu'il etait des lors oblige de delivrer des actes de default de biens aux creanciers. Le debiteur ayant porte plainte contre cette decision a l'autorite inferieure de surveillance, celle-ci a admis la plainte et dit qu'il y a eu lieu de maintenir la saisie pour une nouvelle periode d'une annee. Sur recours des creanciers, l'autorite superieure de surveillance a annule la decision de l'autorite inferieure et dit qu'il y avait lieu de delivrer des actes de default de biens aux creanciers. Le debiteur a recouru contre la decision de l'autorite superieure a la Chambre des Poursuites et des Faillites du Tribunal federal en reprenant les conclusions de sa plainte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.